



Handreichung

Subsidiarität

GELEITWORT

„Der CVJM macht eine gute Jugendarbeit – aber bitte betont nicht immer so das Christliche!“

„Wir würden uns freuen, wenn der CVJM das neue Jugendzentrum betreibt, aber wir haben Zweifel an eurer weltanschaulichen Neutralität...“

Statements wie diese bringen Ehren- und Hauptamtliche im CVJM zum Nachdenken, wie wir unsere Arbeit in einer pluralen Gesellschaft umsetzen können. Dabei gilt es, weder unsere christlichen Wurzeln zu verleugnen, noch unseren gesellschaftlichen Auftrag zu vernachlässigen.

An der Verwirklichung einer gerechten Sozialordnung sind alle gesellschaftlichen Kräfte beteiligt. Grundlage dieser Zusammenarbeit, soweit sie durch öffentliche und freie Träger erbracht wird, ist das **Subsidiaritätsprinzip**. Es bedeutet vereinfacht: Wo Aufgaben von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen erledigt werden können, soll der Staat ihnen den Vortritt lassen.

Wo der Staat sich zurückzieht, ist Raum für unterschiedliche andere Anbieter. Manchmal können Vereine und Verbände die Aufgaben schneller und flexibler lösen als die Verwaltungen der Städte und Landkreise. Und es ist toll, wenn es verschiedene Anbieter gibt! Dieses Prinzip (**Pluralität**) ist ein zweiter wichtiger Gedanke im Sozialrecht. Zum einen hat der Bürger dadurch ein Wahlrecht. Zum anderen sorgt die Vielfalt der Angebote dafür, dass die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet ist.

Wie können CVJMs oder Gemeinden in diesem Spannungsfeld agieren und bei den Verantwortlichen in Stadt und Land für ihre Überzeugungen einstehen?

Mit diesem Papier möchten wir als CVJM eine Hilfestellung für CVJM-Ortsvereine geben, die zur „Wertneutralität“ aufgefordert werden. Wir möchten erklären, warum wir auch gegenüber staatlichen oder kommunalen Stellen weiter offen als christliches Werk auftreten dürfen und das völlig von den Gesetzen gedeckt ist. Gleichzeitig ist dieses Papier aber kein Rechtsgutachten. Im Streitfall sollte man sich also noch Hilfe über diese erste Orientierung hinaus holen. Die Adressen im Anhang können dazu genutzt werden.

Prof. Dr. Jan-Friedrich Bruckermann und Rechtsanwalt Kai Grünhaupt haben in Ergänzung zu dieser Handreichung einen juristischen Fachaufsatz verfasst, der voraussichtlich Anfang 2019 in *Sozialrecht Aktuell* erscheinen wird.

Kassel, im Mai 2018

Prof. Dr. Jan-Friedrich Bruckermann
Rechtsanwalt Kai Grünhaupt
Friedemann Harr
Dr. Heike Jablonski
Diakonin Katrin Wilzius

FREIE TRÄGER DER JUGENDARBEIT – REICHWEITE DER ANFORDERUNGEN EINER WELTANSCHAULICHEN NEUTRALITÄT

FRAGESTELLUNG

In jüngster Zeit kommt es manchmal bei der Vergabe von Aufträgen im Sozialrecht durch Stadt- und Kreisverwaltungen an christliche Träger zu Fragen. Es geht dabei um Aufgaben des Staates und der Staat selber muss ja wertneutral sein. Wenn ein Träger nun „christlich“ ist, ist er ja nicht mehr so „neutral“. Einige Behörden denken so: Wenn der Staat neutral sein muss, können staatliche Aufgaben auch nur an Träger weitergegeben werden, die genauso neutral sind. Mit dieser Argumentation werden christliche Träger immer wieder von Aufträgen aus dem Bereich des SGB VIII ausgeschlossen.

Wie ist das rechtlich zu beurteilen? Können christliche Vereine in Zukunft dann bei der Vergabe von Aufgaben im Sozialrecht wegen des Neutralitätsgebots ausgeschlossen werden? Ist eine staatlich geförderte „Offene-Tür-Arbeit“ nur (noch) möglich, wenn die Vereine kein „C“ mehr im Namen führen? Oder wäre das eine unfaire Benachteiligung christlicher Vereine und Organisationen?

STELLUNGNAHME

I.

Um es gleich vorweg zu sagen: Christliche Träger können nicht wegen ihrer christlichen Grundüberzeugung ausgeschlossen werden. Dazu gibt es weiter unten noch mehr Infos. Wenn euer Verein also bei einer Entscheidung der Behörden übergangen oder ausgeschlossen wird, könntet ihr deswegen vor Gericht gehen. Oft machen das die Träger aber nicht, weil man ja auch weiterhin mit den Ämtern zu tun haben wird und nicht möchte, dass sich das Verhältnis verschlechtert. Und oft ist es ja so, dass man von der gleichen Behörde auch andere Zuschüsse oder Unterstützungen bekommt und die nicht riskieren will. Das ist als taktische Überlegung absolut nachvollziehbar. Auf der anderen Seite muss man sich aber auch nicht beugen, wenn man im Recht ist. Diese Entscheidung müsst ihr, wenn es euch betrifft, dann aber selber treffen.

II. Was sagt denn das Gesetz selber dazu?

Entscheidend ist, was im Kinder- und Jugendhilferecht gewollt ist (achter Teil Sozialgesetzbuch oder einfach SGB VIII). Das Gesetz redet hier von verschiedenen „Trägern“. In § 3 steht im Absatz 2: *„Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“*

Die öffentliche Jugendhilfe sind die Fachämter bei den Städten und Landkreisen, also die Sozialämter. Der Staat soll aber nur dann selber Angebote machen, wenn es keinen „freien Träger“ gibt, der diese Aufgabe übernehmen könnte. So steht es in § 4, zweiter Absatz: *„Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“* Dieser Grundgedanke wird mit dem Fachwort **Subsidiarität** bezeichnet.

„Träger der freien Jugendhilfe“ können Vereine wie ein CVJM oder größere Verbände sein. Bestimmte Gruppen gelten dabei automatisch als anerkannt, sie brauchen also keine besondere Genehmigung. Das steht im

Gesetz weiter hinten, in § 75 (dritter Absatz): *„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“* Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass er die Arbeit der großen christlichen Organisationen und der Wohlfahrtsverbände an dieser Stelle besonders schätzt. Er will sie trotz oder vielleicht sogar wegen ihrer Werte mit dabei haben. Sie müssen als Träger also gar nicht „neutral“ sein. Ihr Angebot muss sich nur an dem orientieren, wozu man sie konkret braucht.

Entsprechend können diese Verbände bei der Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Trägers eingesetzt werden (§ 76, Absatz 1): *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.“*

Wenn den Behörden die Anerkennung des CVJM Deutschland als Dachverband aller CVJM-Gruppen und -Vereine nicht reicht, könnte ihr als einzelner Verein auch selber die Anerkennung als Träger nach dem ersten Absatz dieser Vorschrift beantragen. Die Anerkennungsverfahren sind von Bundesland zu Bundesland leicht unterschiedlich. Bitte informiert euch bei den zuständigen Landesministerien bzw. eurem jeweiligen Landesjugendring über Details. Im Anhang findet ihr die Kontaktadressen.

III.

Dieser Grundgedanke findet sich übrigens schon weiter vorne im Gesetz. Dort steht, dass der Staat einen möglichst großen Reichtum an den unterschiedlichsten Anbietern haben möchte. Dieses Prinzip bezeichnet man mit **Pluralität**. Im Gesetz findet man das in § 3, erster Absatz: *„Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“*

Für den Gesetzgeber ist es also völlig okay, wenn z.B. Jugendhäuser einmal von einem politischen Verband und ein anderes Mal von einem christlichen Träger betrieben werden. Man will ja gerade diese Vielfalt. Natur-

lich müssen immer bestimmte fachliche Standards eingehalten werden. Und die Angebote müssen sich nach dem richten, was der Staat mit dieser Aufgabe erreichen will. Bei Jugendhäusern ist das z.B. die pädagogische Begleitung von Jugendlichen. Der Staat hat ja nicht den Auftrag, den christlichen Glauben zu verbreiten. Das kann daher auch nicht zentrales Angebot in einem staatlich geförderten/finanzierten Jugendhaus sein. Aber es ist völlig in Ordnung, wenn ein freier Träger ein solches Angebot in sein Programm aufnimmt, weil er ein Herz für Kinder und Jugendliche hat.

IV.

Als Zwischenergebnis können wir festhalten, dass christliche Verbände genauso wie andere Verbände auch Träger sind oder sein können. Und hier kommt noch mal ein ganz starkes Argument zum Tragen. Das wichtigste oder „stärkste“ Gesetz in Deutschland ist das Grundgesetz als unsere Verfassung. Und dort gibt es eine Vorschrift zur Gleichbehandlung. Danach darf nämlich niemand wegen seiner religiösen Überzeugung benachteiligt werden (Artikel 3, Absatz 3). Und im nächsten Artikel wird das noch einmal verstärkt. Das Recht, sich zu einer Religion zu bekennen, darf von niemandem verletzt oder in Frage gestellt werden (Artikel 4, Absatz 1). Religionsfreiheit als aktiv praktizierter Glaube durch praktische Hilfe für Dritte hat also einen sehr starken Schutz.

ERGEBNIS

Das Gesetz möchte ausdrücklich:

- Wenn es für eine bestimmte Aufgabe einen freien Träger gibt, soll dieser Träger den Job auch machen. Der Staat muss sich mit eigenen Angeboten zurückhalten. → **Subsidiarität**
- Die Träger müssen nicht „neutral“ sein. Im Gegenteil: viele unterschiedliche Träger sind erwünscht. → **Pluralität**
- Es macht auch nichts, wenn ein Träger einen christlichen/konfessionellen Hintergrund hat. Auch das Mitwirken von Kirchen oder Religionsgemeinschaften hat der Gesetzgeber so gesehen und gewollt.

Christliche oder konfessionelle Träger dürfen daher nicht von Angeboten des Sozialgesetzbuches wegen ihres christlichen Profils ausgeschlossen werden. Sie haben vielmehr einen starken Schutz und einen durchsetzbaren Anspruch auf Beteiligung und Gleichbehandlung mit Konkurrenten.

KONTAKTADRESSEN

LANDESJUGENDRINGE

Landesjugendring Baden-Württemberg

Siemensstraße 11

70469 Stuttgart

0711 16447-0

www.ljrbw.de

Bayerischer Jugendring

Herzog-Heinrich-Straße 7

80336 München

089 51458-0

www.bjr.de

Landesjugendring Berlin

Obentrautstraße 57

10963 Berlin

030 81886100

www.ljrberlin.de

Landesjugendring Brandenburg

Breite Straße 7a

14467 Potsdam

0331 62075-30

www.ljr-brandenburg.de

Bremer Jugendring / Landesarbeitsgemeinschaft

Bremer Jugendverbände e.V.

Plantage 24

28215 Bremen

0421 416585-14

www.bremerjugendring.de

Landesjugendring Hamburg

Güntherstraße 34

22087 Hamburg

040 31796-114

www.ljr-hh.de

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31-33

65187 Wiesbaden

0611 99083-0

www.hessischer-jugendring.de

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern

Goethestraße 73

19053 Schwerin

0385 76076-0

www.ljrmv.de

Landesjugendring Niedersachsen

Zeißstrasse 13

30519 Hannover

0511 519451-0

www.ljr.de

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

Sternstraße 9 - 11

40479 Düsseldorf

0211 497666-0

www.ljr-nrw.de

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Raimundstraße 2

55118 Mainz

06131 960200

www.ljr-rlp.de

Landesjugendring Saar

Stengelstraße 8

66117 Saarbrücken

0681 633-31

www.landjesugendring-saar.de

Kinder- und Jugendring Sachsen

Tzschimmerstraße 17

01309 Dresden

0351 31679-0

www.kjrs.de

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt

Schleifufer 14
39104 Magdeburg
0391 53539480
www.kjr-lsa.de

Landesjugendring Schleswig-Holstein

Holtener Straße 99
24105 Kiel
0431 800984-0
www.ljrsh.de

Landesjugendring Thüringen

Johannesstraße 19
99084 Erfurt
0361 57678-0
www.ljrt-online.de

OBERSTE LANDESJUGENDBEHÖRDEN

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
0711 6375-0
www.kvjs.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches Landesjugendamt
Marsstraße 46
80335 München
089 1261-04
www.blja.bayern.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Berlin)

Jugend und Familie, Landesjugendamt

Bernhard-Weiß-Straße 6

10178 Berlin

030 90227-5050

www.berlin.de/sen/bjw

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Abteilung Kinder, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

0331 866-0

www.mbjs.brandenburg.de

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Bremen)

Landesjugendamt

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

0421 361-0

www.soziales.bremen.de

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hamburg)

Amt für Familie

Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt – FS 4

Adolph-Schönfelder-Straße 5

22083 Hamburg

040 42863-2990

www.hamburg.de/basfi

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung II – Familie

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

0611 817-0

www.sozialministerium.hessen.de

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt
Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin
0385 396899-11
www.ksv-mv.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Außenstelle Hannover
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
0511 106-0
www.soziales.niedersachsen.de

Landschaftsverband Rheinland (Nordrhein-Westfalen – Rheinland)

LVR-Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
0221 809-4002
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Nordrhein-Westfalen – Westfalen-Lippe)

LWL – Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Straße 25
48145 Münster
0251 591-01
www.lwl.org/LWL/portal

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
06131 967-289
www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Saarland)

C 2 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt

Franz-Josef-Röder-Straße 23

66119 Saarbrücken

0681 501-2082

www.landesjugendamt.saarland.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Landesjugendamt

Carolastraße 7a

09111 Chemnitz

0371 24081-100

www.lja.sms.sachsen.de

Landesverwaltungsamt (Sachsen-Anhalt)

Referat Jugend

Landesjugendamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06122 Halle (Saale)

0345 514-1625

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Landesjugendamt

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

0431 988-2405

**[www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/
jugendhilfe_Landesjugendamt.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/jugendhilfe_Landesjugendamt.html)**

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Abt. 4 – Kinder, Jugend, Sport und Landesjugendamt

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

0361 573411-300

www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/lja/index.aspx

CVJM Deutschland

Referat Jugendpolitik

Dr. Heike Jablonski

Im Druseltal 8

34131 Kassel

0561 3087-201

jugendpolitik@cvjm.de

www.cvjm.de/jugendpolitik